

Taxordnung per 01. Januar 2018

Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums Sunnehof Rohrbach. Die Tagestaxen für einen Aufenthalt im Seniorenzentrum Sunnehof setzen sich zusammen aus Pensionstaxe, Betreuungstaxe, Infrastrukturtaxe, Pflorgetaxe je nach Pflegegrad (Pflege- und Behandlungsmassnahmen) und Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach den Kantonalen Vorgaben des Kantons Bern. Folgende Leistungen sind in der Pensionstaxe inkludiert.

Zimmerreinigung:

- Wöchentliche Reinigung vom Bewohnerzimmer ohne persönliche Gegenstände
- Tägliche Reinigung vom Badezimmer

Kost und Logis

- Unterkunft im Einzelzimmer mit Pflegebett, WC und Dusche
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Erledigung der privaten Wäsche im Standardumfang
- Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser

Verpflegung:

- Vollpension 3 Mahlzeiten pro Tag
- Getränke zu den Mahlzeiten (Tee, Kaffee, Milch und Mineralwasser)

Betreuungstaxe & Infrastrukturtaxe

Folgende Leistungen sind inklusive:

- Anlässe und Veranstaltungen im Haus und Ausflüge, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (z.B. Turnen, Singen, Vorlesungen, Gedächtnistraining, Kochen, Handarbeiten, Basteln, usw.)
- Definierte Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen
- Infrastrukturkosten für die Erhaltung der Einrichtung des Seniorenzentrums

Pflegetaxe

Der individuelle Behandlungs- und Pflegebedarf wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner) erhoben. Eine Abklärung wird erstmals beim Eintritt in den Sunnehof mit dem MDS (Bedarfserhebungsformular) „Erstbeurteilung“ erhoben. Weitere Abklärungen erfolgen jeweils im Abstand von sechs Monaten:

Das Bedarfserhebungsformular „Gesamtbeurteilung“ wird in zwölf Monaten einmal ausgefüllt, dazwischen kommt ein Formular „Halbjährliche Zwischenbeurteilung“ zur Anwendung.

Verändert sich der Zustand der Bewohnerin / des Bewohners wesentlich, ist eine neue vollständige Beurteilung durchzuführen (sog. signifikante Statusveränderung). Die Einstufung in eine der 12 Pflegestufen wird durch den Hausarzt mittels Arztzeugnis bestätigt.

Vorübergehender, zusätzlicher Aufwand (Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. 1 Woche, z.B. Grippe) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer neuen Einstufung.

In den Pfelegetaxen und den MiGeL (Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste) Pauschalen sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) und dem Vertrag zwischen Curaviva und santésuisse / HSK-Gruppe

Zuschläge für Zusatzleistungen (Aufzählung nicht abschliessend)

Die folgenden Leistungen sind weder im Pensionspreis noch in den Pfelegetaxen enthalten. Sie werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und den Bewohnenden verrechnet.

- Medikamente (Pflichtleistungen werden durch die Krankenkassen rückerstattet), nicht KVG (Krankenversicherung Grundleistung) -pflichtige Mittel, Gegenstände und Pflegematerialien (Pflichtleistungen werden aus der Grundversicherung im Rahmen der MiGeL-Pauschale durch die Krankenkassen vergütet)
Informationen unter www.bundespublikationen.admin.ch
- Leistungen Dritter (z.B. Massage, Physiotherapie, Podologie, etc.)
- Näharbeiten
- Wäschebeschriftung
- Reparatur der persönlichen Wäsche
- Chemische Reinigung, Handwäsche
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen
- Radio- und Fernsehanschlussgebühren
- Verpflegung von Gästen
- Persönliche Hygieneartikel
- Personen- / Krankentransporte (zum Arzt, Physiotherapie, usw.)
- Zimmer- und Mobiliarreinigung beim Austritt
- Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin / des Bewohners

- Kranken- und Unfallversicherung
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Leistungen bei Todesfall
- Schäden durch den Bewohnenden verursacht
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse und separate Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit dem Betreiber

Aufenthalt

Es wird zwischen Daueraufenthalt (nachfolgend Aufenthalt genannt) und Kurzaufenthalt (mind. 7 Tage und in der Regel bis max. 90 Tage) unterschieden.

Ein Kurzaufenthalt erfolgt in der Regel zur Entlastung von Angehörigen, mit dem Ziel in die häusliche Umgebung zurückzukehren. Wünscht eine Bewohnerin oder Bewohner aus dem Sunnehof auszutreten, so hat sie/er dies bei einem unbefristeten Aufenthalt mindestens zwei Wochen vorher der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.

Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 1-monatigen Kündigungsfrist, sind die Pensionskosten für 2 Wochen zu bezahlen.

Kurzaufenthalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Kündigung / Todesfall

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig ordentlich aufgelöst werden:

- Bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder in eine andere Institution erfordert
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Pflegeheim nicht mehr ermöglichen (Heim Arzt)
- Bei wiederholter oder schwerer Missachtung der Hausordnung, nach erfolgter schriftlicher Abmahnung
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

Der Pensionsvertrag erlischt 10 Tage nach dem Todesfall. Die Grundtaxe (abzüglich Essenspauschale) wird bis das Zimmer geräumt ist weiter verrechnet.

Das Zimmer muss innert 10 Tagen vollständig geräumt werden.

Schriftliche Aufträge für Entsorgung werden mit CHF 72.00 pro Stunde verrechnet.

Bettenreservation, Spitalaufenthalt

- Bei Spitalaufenthalt oder Ferienabwesenheit wird ab dem zweiten Tag die Pensionstaxe um pauschal CHF 15.00 pro Abwesenheitstag reduziert (nicht jedoch die Betreuungstaxe)
- Pflegekosten werden in diesen Fall nicht mehr verrechnet bis der Bewohner in den Sunnehof zurückkehrt
- Bei Bettenreservationen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe verrechnet, in der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden

Tagespauschale

Für Tages- und Nachtaufenthalte berechnen wir:

Tagesaufenthalt CHF 125.00 pro Tag inkl. Mittagessen

Pflegeleistungen sind nicht in der Pauschale inbegriffen.

Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

- Vor dem Eintritt ist aufgrund der Unterzeichnung des Pensionsvertrages ein Depot in Höhe von CHF 5'000.00 zu leisten (Diese wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet und ausbezahlt)
- Die Rechnung wird monatlich zum 1. gestellt

Der Bewohnende bzw. dessen Vertretung verpflichtet sich, die Rechnungen innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung zu richten.

Der Sunnehof kann ab der 1. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.-, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 50.- und einen Verzugszins von 5% erheben.

Eintritt und Austritt

Der Eintritt in und Austritt aus dem Sunnehof erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Genaue Abstimmungen sind mit der Geschäftsleitung zu planen und zu besprechen.

Der Ein- und Austrittstag wird zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Zusatzhinweise zur Finanzierung

Pflichtleistungen der Krankenkassen

- Die Pflichtleistungen der Krankenkassen bzgl. der Vergütung von Behandlung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern gemäss KVG sind im Vertrag zwischen Curaviva Kanton Bern und Santésuisse geregelt, bzw. nach den gesetzlichen Regeln des jeweiligen Kantons
- Rückerstattung des staatlichen Normkostenbeitrages regeln die Kantone

Hilflosen Entschädigung und Ergänzungsleistungen

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosen Entschädigung geltend machen.

Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosen Entschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

Haftung und Versicherung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für Sach- und Personenschäden. Während des Aufenthalts im Seniorenzentrum Sunnehof ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Bewohnerin / den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. kann der Sunnehof keine Haftung übernehmen.

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2018 in Kraft.

Es gilt die Hausordnung des Sunnehof Rohrbach.

Zuschläge für Zusatzleistungen

• Vorauszahlung Festeintritt		CHF	5'000.00
• Vorauszahlung Kurzaufenthalt		CHF	3'500.00
• Pflegeleistungen ausserhalb KVG	pro Stunde	CHF	62.00
• Baden von externen Gästen	pro Stunde	CHF	50.00
• Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	pro Stunde	CHF	50.00
• Handwerkliche Arb. durch den Hauswart	pro Stunde	CHF	50.00
• Näharbeiten der persönlichen Wäsche	pro Stunde	CHF	50.00
• Wäschebeschriftung	pro 50 Stk.	CHF	100.00
• Begleitung und Fahrdienst	pro Stunde	CHF	50.00
zuzügl. CHF 1.00 pro km mittels Sunnehof Fahrzeug			
• Administrative Dienstleistungen	pro Stunde	CHF	50.00
• Administrationskosten Todesfall		CHF	400.00
• Zimmerreinigung nach Austritt / Todesfall		CHF	400.00
• Zimmerräumung inkl. Entsorgung	pro Stunde	CHF	50.00
• Nachschlüssel Bewohnerzimmer		CHF	95.00
• Telefon und Internetanschluss			
persönlicher Anschluss, Miete Telefonapparat, Gesprächsgebühren Inland, Radio-TV Anschluss, WLAN			
	pro Monat	CHF	30.00
• Frühstücksbuffet Gäste	pro Mahlzeit	CHF	8.00
• Mittagessen Gäste	pro Mahlzeit	CHF	14.50
• Mittagessen klein Gäste	pro Mahlzeit	CHF	12.50
• Abendessen Gäste	pro Mahlzeit	CHF	10.00
• Zuschlag pro Essen im Zimmer aus Komfortgründen		CHF	5.00
• Servicezuschlag pro Besucheressen im Zimmer		CHF	5.00

Leistungen Seniorenzentrum Sunnehof Rohrbach 2018 (gemäss kantonalen Verordnung)

Hoteltaxe (inkl. Infrastruktur und Betreuung)

Pflegestufe	Infrastruktur	Hotellerie	Betreuung	Gesamt Hotel- Infrastruktur- Betreuungstaxe pro Tag
Stufe 0	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 1	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 2	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 3	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 4	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 5	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 6	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 7	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 8	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 9	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 10	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 11	29.50	116.85	15.05	161.40
Stufe 12	29.50	116.85	15.05	161.40

Hoteltaxe mit Pflorgetaxe

Pflegestufe	Hoteltaxe	Max. Anteil Bewohner Pfleger	Anteil Kranken- kasse	Max. Anteil Kanton	Max. Total Bewohner pro Tag
Stufe 0	-	-	-	-	161.40
Stufe 1	161.40	1.75	9.00	-	163.15
Stufe 2	161.40	14.25	18.00	-	175.65
Stufe 3	161.40	21.60	27.00	5.15	183.00
Stufe 4	161.40	21.60	36.00	17.65	183.00
Stufe 5	161.40	21.60	45.00	30.15	183.00
Stufe 6	161.40	21.60	54.00	42.65	183.00
Stufe 7	161.40	21.60	63.00	55.15	183.00
Stufe 8	161.40	21.60	72.00	67.65	183.00
Stufe 9	161.40	21.60	81.00	80.15	183.00
Stufe 10	161.40	21.60	90.00	92.65	183.00
Stufe 11	161.40	21.60	99.00	105.15	183.00
Stufe 12	161.40	21.60	108.00	117.70	183.00